

Wichtige Informationen zur Rahmendienstvereinbarung vom 25.09.2023

zum Versetzungs- und Abordnungsverfahren der Beschäftigten im öffentlichen Schuldienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern

I. Versetzung aus persönlichen Gründen

Das Verfahren wird von nun an durch das Bildungsministerium durchgeführt.

Kernpunkte der Novellierung sind: Beschäftigten soll die Teilnahme am Versetzungsverfahren transparent und fair eröffnet werden. Unbefristet Beschäftigte können nunmehr grundsätzlich nach Ablauf von drei Jahren seit dem Beginn des Dienst- und Arbeitsverhältnisses auf ihren Wunsch hin versetzt werden.

Hiernach kann der erste Versetzungsantrag unter Abwägung dienstlicher Gründe abgelehnt werden. Der zweite Antrag auf Versetzung aus persönlichen Gründen kann nur noch unter Abwägung mit **zwingenden** dienstlichen Gründen abgelehnt werden. Ab dem dritten Antrag muss dem Antrag so stattgegeben werden, dass die Person am weiteren Versetzungsverfahren teilnehmen kann. Ein Anspruch auf Versetzung besteht nicht.

Die Versetzung erfolgt grundsätzlich auf eine landesweite Stellenliste. Die Reihenfolge der Verteilung der Stellen ergibt sich aus den jeweiligen sozialen Härten. Eine Versetzung kann dabei nur erfolgen, wenn bei Lehrkräften mindestens das Lehramt/die Lehrbefähigung und eine Fachlichkeit mit den zur Verfügung stehenden Stellen übereinstimmt.

Versetzungen in den Schulamtsbereich Rostock, welcher in der Vergangenheit der Zielbereich für eine Vielzahl der Anträge war, wurden abweichend geregelt. Nunmehr wird im Schulamtsbereich Rostock ein jährlich festzulegendes Kontingent an Stellen freigehalten. Versetzungen auf diese Kontingentstellen erfolgen grundsätzlich nach sozialen Härtefällen, sodass künftig nicht nur Lehrkräfte mit besonderen Fachkombination in den Schulamtsbereich Rostock wechseln können.

Versetzungsanträge von Beschäftigten aus persönlichen Gründen, die vor neuen Rahmendienstvereinbarung gestellt worden sind, werden im neuen Verfahren angerechnet. Voraussetzung ist, dass die Versetzungsanträge ohne Unterbrechung zu den vergangenen Versetzungsterminen gestellt und abgelehnt worden sind. Sofern an einer Schule zwei oder mehr Beschäftigte Versetzungsanträge gestellt haben, die die Voraussetzungen erfüllen, kann der dritte Versetzungsantrag für die Versetzung zum Schuljahr 2024/2025 nur noch einmal unter Abwägung mit zwingenden dienstlichen Gründen abgelehnt werden.

Es wird auf die verkürzte Antragsfrist bis zum 31.10.2023 hingewiesen.

Bisher eingereichte Anträge sollen mit dem neuen Antragsformular nochmals gestellt werden. Anträge, die bereits vorliegen, gelten ungeachtet dessen als fristwährend eingegangen.

II. Versetzung aus dienstlichen Gründen

Die Versetzungen aus dienstlichen Gründen wurden grundlegend überarbeitet. So sind Beschäftigte, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, von Versetzungen und (Teil-)Abordnungen aus dienstlichen Gründen ausgeschlossen, außer sie stimmen der Versetzung oder (Teil-)Abordnungen aus dienstlichen Gründen ausdrücklich zu. Auch für Schwerbehinderte und diesen gleichgestellte behinderte Menschen sowie

Mitglieder der Interessenvertretungen gelten besondere Regeln bei Versetzungen aus dienstlichen Gründen. Auch der Einsatz an mehreren Schulen erfolgt nur bei zwingendem dienstlichen Bedarf. In diesen Fällen erfolgt eine Entlastung im außerunterrichtlichen Bereich.

Die Entscheidung, welche Person aus dienstlichem Grund versetzt werden muss, erfolgt nachfolgendem Schema: Zuerst ist die Bedarfssituation festzustellen, dies betrifft sowohl die Umstände der aufnehmenden wie der abgebenden Schule. Im nächsten Schritt wird eine Auswahlgruppe der Beschäftigten gebildet. Dies betrifft die Personen, die im Umkreis von 25 Kilometern um die Bedarfsschule an einer anderen Schule beschäftigt sind. Gibt es in diesem Umkreis keine in Betracht kommenden Personen, erweitert sich der Umkreis auf 50 Kilometer. Aus dienstlichen Gründen können nur fachlich geeignete Personen versetzt werden. Welche dieser Personen versetzt wird, entscheidet sich nach den sozialen Gesichtspunkten. So wird sichergestellt, dass die Person versetzt wird, die am wenigsten sozial schutzbedürftig ist.

Im Interesse der betroffenen Beschäftigten regelt die neue Rahmendienstvereinbarung, dass Schulleitungen vor der Versetzung oder (Teil-)Abordnung aus dienstlichen Gründen ein Gespräch mit der betroffenen Person führt. Hierdurch soll eine höhere Akzeptanz geschaffen werden. Auf Wunsch der betroffenen Person werden die Mitwirkungsgruppen an diesem Gespräch beteiligt.

Die neue Rahmendienstvereinbarung ist ein modernes Regelwerk. Dieses mit Leben zu erfüllen und für einen gesunden Ausgleich zwischen den Interessen der Beschäftigten und des öffentlichen Schuldienstes zu sorgen, ist gemeinsame Aufgabe der Schulen, Schulbehörden und des Bildungsministeriums.

Bei Rückfragen wenden Sie sich gern an Herrn Martin Heine:

E-Mail Versetzungen-Schule@bm.mv-regierung.de

Telefon: 0385 588 17287“